



# Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

Änderung vom 18. Oktober 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 916.404.2

*Anhang*  
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

## Gebühren

		Franken
<b>1</b>	<b>Lieferung von Ohrmarken</b>	
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.75
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	–.57
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	–.33
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.33
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.40
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50
<b>2</b>	<b>Registrierung von Equiden</b>	
2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	38.—
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	57.—
<b>3</b>	<b>Meldung geschlachteter Tiere</b>	
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.75
3.2	bei Tieren der Schweinegattung	–.10
3.3	bei Equiden	4.75

<b>4</b>	<b>Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben</b>	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons:	
4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 <sup>2</sup>	5.—
4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.—
4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.—
4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung	5.—
4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.—
4.3	Bei Equiden:	
4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung	5.—
4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.—
<b>5</b>	<b>Datenabgabe</b>	
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD-Verordnung; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	2.—

<sup>2</sup> SR 916.404.1

---

---

		Franken
5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	nach Zeit- aufwand
<hr/>		
<b>6</b>	<b>Mahngebühren</b>	
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.—

---